

PRESSEMITTEILUNG

Beate Zarges, Pressesprecherin
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München
Telefon: 089/2114-245 Mobil: 0160/96911527 E-Mail: beate.zarges@blfd.bayern.de Homepage: www.blfd.bayern.de

Denkmal: Altes Krankenhaus in Wolfratshausen **Denkmalwürdigung & Position des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege**

München, 26. April 2012: Das „Alte Krankenhaus an der Sauerlacher Straße 15 in Wolfratshausen ist seit der Ersterfassung der Denkmäler in der Denkmalliste eingetragen: "Ehem. Krankenhaus, zweigeschossiger biedermeierlicher Walmdachbau mit profilierten Gesimsen, 1823/24."

Denkmalwürdigung

Nach dem Krankenhaus in Bad Tölz (Krankenhausstraße 32) ist das Alte Krankenhaus in Wolfratshausen mit seiner frühen Entstehung 1823/24 das älteste des Landkreises. Der Bau des Krankenhauses wurde im Jahre 1823 am Tag des Geburtstags von König Max I. begonnen und kaum ein Jahr später am 24. April 1824 zum Abschluss gebracht. Für Krankenhausbauten charakteristisch wurde es am Ortsrand "in einer einsamen, aber ruhigen Lage" östlich des Marktes errichtet. Die Finanzierung war eine kollektive durch Marktgemeinde, Pfarrei, Armenkasse und die Bürger der Gemeinde. Typisch für den ländlichen Krankenhausbau des frühen 19. Jahrhunderts ist seine Doppelfunktion als Krankenhaus und Armenhaus. Erst später sollten diese Funktionen getrennt werden. Ebenso charakteristisch ist das Gebäude nicht wie später üblich als mehrgeschossige Flügelanlage errichtet worden, sondern als zweigeschossiger Walmdachbau, der in seiner Erscheinung noch stark an den bürgerlichen Wohnhausbau erinnert. Die Einrichtung eines Kapellenraums im Erdgeschoss bildete eine Besonderheit, welche die Tradition des Spitalbaus aufnimmt. Die Kranken und Armen waren im Obergeschoss untergebracht. Im Jahr 1846 stieg das Wolfratshausener Krankenhaus sogar zum Distriktskrankenhaus auf. Als eines der seltenen ländlichen Krankenhausbauten des frühen 19. Jahrhunderts in Oberbayern erfüllt das Alte Krankenhaus in Wolfratshausen aufgrund seiner ortsgeschichtlichen und architekturgeschichtlichen Bedeutung zweifellos die Kriterien nach Artikel 1 Denkmalschutzgesetz.

Position des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Im Rahmen des Behördensprechtages vom 23.05.2006 hat das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege festgestellt, dass an der Denkmaleigenschaft und Erhaltungsfähigkeit des Gebäudes kein Zweifel besteht. Dennoch hat die zuständige Genehmigungsbehörde Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen mit Bescheid vom 22.06.2006 aus rein formalrechtlichen Argumenten und unter Verweis auf Festlegungen des Bebauungsplan 19 a den Abbruch des Gebäudes trotz bestehender Denkmaleigenschaft erlaubt.

Wie mit Aktennotiz vom 13.06.2006 festgehalten, kann eine Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes durch die Kommune nicht nachgewiesen werden. Insofern ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage die zum Erhalt des kulturellen Erbes verpflichtete Kommune in ihrer Planung die Zerstörung eines Baudenkmals festgeschrieben hat.

An der denkmalfachlichen Position bestand nie der geringste Zweifel. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege kann sich aber im Vollzug des Denkmalschutzgesetzes nur in Form der bereits abgegebenen Fachstellungnahme einbringen und hat keinerlei Kontrollfunktion gegenüber der Genehmigungsbehörde, hier Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen bzw. der kommunale Planungshoheit ausübenden Stadt Wolfratshausen. Dieser Zustand geht vor allem auf die Deregulierung des Baurechts 1994/1995 zurück und wird von Generalkonservator Prof. Dr. Greipl stets öffentlich bemängelt.

Eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit wäre aber naheliegend. Es bestünde die Möglichkeit der Popularklage gegen den Bebauungsplan. Auch ein betroffener Grundstücksnachbar könnte Klage erheben. Am aussichtsreichsten ist das Einwirken der Bürger auf die politischen Repräsentanten der Stadt Wolfratshausen.